

# Statuten des Quartiervereins Langrüti-Stocken, Wädenswil

## 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Quartierverein Langrüti-Stocken ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wädenswil.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Verein vertritt die allgemeinen Interessen der Quartierbewohner des Wädenswiler Berges gegenüber den Behörden und anderen Institutionen. Er organisiert gesellige Veranstaltungen, Vorträge und Ausflüge und fördert damit den Kontakt und die Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern.

## 2 Mitglieder

- 2.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 2.2 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:  
Einzelmitglieder, Familien- oder Paarmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder.
- 2.3 Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, die Wohnsitz im Wädenswiler Berg haben oder solche ausserhalb, die mit dem Verein und seinen Zielen verbunden sind.
- 2.4 Mitglieder, die sich dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden dadurch von der Beitragspflicht befreit.
- 2.5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung (Mitteilungen per E-Mail sind gültig) an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahres in Kraft. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 2.6 Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können nach vorangehender Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die folgende Generalversammlung weitergezogen werden; deren Entscheid ist endgültig.
- 2.7 Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Tod des Mitglieds.
- 2.8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## 3 Organe

- 3.1 Die Organe des Quartiervereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

## 4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und wird durch schriftliche Einladung 14 Tage im Voraus einberufen (Einladungen per E-Mail sind gültig). Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

- 4.2 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.
- 4.3 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
  - a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
  - b. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - c. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- 4.4 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die übrigen Beschlüsse genügt ein einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

## **5 Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Präsident/die Präsidentin unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied bei Schriftstücken.
- 5.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er kann auch einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

## **6 Rechnungsrevisoren**

- 6.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatz.
- 6.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **7 Auflösung des Vereins**

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2022 genehmigt.

Wädenswil, den 25. Februar 2022

Martin Kälin, Präsident



Kathrin Meister, Aktuarin

